

Geschäftsverzeichnissnr. 6738
Entscheid Nr. 55/2019 vom 8. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. Oktober 2017 in Sachen Séverine Vandekerckove, Schuldenvermittlerin, in Anwesenheit von A.P. und mehreren Gläubigern, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Führt Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, dem zufolge gegen die Entscheidung, mit der der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren und Kosten, den er festlegt, einen Vollstreckungstitel erteilt, weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden kann, nicht zu einer Diskriminierung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, zwischen einerseits dem Schuldenvermittler, der gemäß der Lehre des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 85/2010 vom 8. Juli 2010 Berufung gegen eine kombinierte Entscheidung einlegen kann, mit der ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan auferlegt und über den Antrag auf Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers befunden wird, und andererseits dem Schuldenvermittler, der keine Berufung gegen eine Entscheidung einlegen könnte, die sich ausschließlich auf die Frage der Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten bezieht?

2. Führt Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, dem zufolge gegen die Entscheidung, mit der der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren und Kosten, den er festlegt, einen Vollstreckungstitel erteilt, weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden kann, nicht zu einer Diskriminierung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, zwischen einerseits dem Betreuer für die geschützte Person oder dem gerichtlichen Mandatsträger – oder dem vorläufigen Verwalter –, der im Rahmen der Kontinuität der Unternehmen bestellt wurde, der Berufung gegen eine Entscheidung einlegen kann, mit der über den Antrag auf Festsetzung seiner Honorare und Kosten befunden wird, und andererseits dem Schuldenvermittler, der keine Berufung gegen eine Entscheidung einlegen könnte, die sich ausschließlich auf die Frage der Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten bezieht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, zu befinden, insofern er es dem Schuldenvermittler nicht ermöglicht, Berufung gegen einen Beschluss des Richters

einzulegen, der sich ausschließlich auf die Festsetzung seiner Honorare, Gebühren und Kosten bezieht.

B.1.2. Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden vom König bestimmt. Der König übt diese Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der Minister aus, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz und die Wirtschaftsangelegenheiten gehören.

§ 2. Die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers gehen zu Lasten des Schuldners und werden vorrangig bezahlt.

Unbeschadet von Artikel 1675/9 § 4 bildet der Schuldenvermittler während der Erstellung des Plans aus der Vermögensmasse des Schuldners eine Rücklage zur Zahlung der Honorare, Gebühren und Kosten.

Bei einem vollständigen Schuldenerlass belastet der Richter den in Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter erwähnten FÖD Wirtschaft mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers.

Wenn der Plan einen Schuldenerlass in Bezug auf das Kapital vorsieht und nur in dem Maße, wie der Antragsteller sich nachweislich in der Unmöglichkeit befindet, die Honorare in einer annehmbaren Frist zu zahlen, kann der Richter den FÖD Wirtschaft mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers belasten.

Der Schuldenvermittler gibt in seinem Ersuchen die Gründe an, aus denen die gebildete Rücklage unzureichend ist und die verfügbaren Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um die Honorare zu zahlen.

Der Richter gibt die Gründe an, die die Beteiligung des FÖD Wirtschaft rechtfertigen. Der Betrag der Honorare und Kosten des Schuldenvermittlers darf 1.200 EUR pro Akte nicht übersteigen, es sei denn, der Richter entscheidet durch eine besondere mit Gründen versehene Entscheidung anders darüber.

Im Entwurf des in Artikel 1675/10 § 2 erwähnten gütlichen Schuldenregelungsplans und im gerichtlichen Schuldenregelungsplan wird angegeben, wie die fälligen und fällig werdenden Honorare durch den Schuldner bezahlt werden.

§ 3. Wenn diese Maßnahmen nicht bereits durch die Entscheidung getroffen worden sind, die in Artikel 1675/10 § 5, in Artikel 1675/12 oder in Artikel 1675/13 erwähnt ist, erteilt der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren und Kosten, den er festlegt, einen Vollstreckungstitel. Wenn nötig, hört er sich vorher in der Ratskammer die Bemerkungen des Schuldners, der Gläubiger und des Schuldenvermittlers an. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Jedem Ersuchen des Schuldenvermittlers wird eine

detaillierte Übersicht über die zu vergütenden Leistungen und die getragenen oder zu tragenden Kosten beigelegt ».

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung zwischen dem Schuldenvermittler ergeben würde, der keine Berufung gegen den Beschluss des Richters einlegen kann, der sich ausschließlich auf die Frage der Festsetzung seiner Honorare, Gebühren und Kosten bezieht, und dem Schuldenvermittler, der gemäß dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 85/2010 vom 8. Juli 2010 Berufung gegen eine kombinierte Entscheidung einlegen könnte, mit der ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan auferlegt und über den Antrag auf Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers befunden wird.

B.3.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 85/2010 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 1675/19 § 3 dritter Satz des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er es nicht ermöglicht, Berufung gegen eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten einzulegen.

B.3.2. Der Gerichtshof hat ebenfalls geurteilt, dass Artikel 1675/19 § 3 dritter Satz des Gerichtsgesetzbuches dahingehend ausgelegt, dass er es nicht ermöglichen würde, dass der Schuldenvermittler Berufung gegen eine aufgrund der Artikel 1675/12 und 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches getroffene Entscheidung in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten einlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wobei er zugleich präzisiert hat, dass in der Auslegung, wonach der Schuldenvermittler in diesem Fall eine Berufung einlegen könnte, kein Verstoß gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen vorliege.

B.3.3. Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches betrifft die Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten zu gleich welchem Zeitpunkt des Verfahrens, auch nachdem der Richter einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan festgelegt hat, wobei der Schuldenvermittler aufgrund von Artikel 1675/14 § 1 des Gerichtsgesetzbuches damit beauftragt ist, die Ausführung der in diesem Plan vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und

zu kontrollieren, und sich solche Honorare, Gebühren und Kosten also nach der Annahme des Plans zuteilen lassen kann. Die Artikel 1675/12 und 1675/13 beziehen sich hingegen auf die Festlegung dieser Summen durch die Entscheidung zur Annahme des eigentlichen gerichtlichen Schuldenregelungsplans. In seinem Entscheid Nr. 85/2010 vom 8. Juli 2010 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Phase des Verfahrens, in der die Höhe der fraglichen Beträge festgelegt wird, beruht:

«B.7. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber, der während der Vorarbeiten zu Artikel 1675/19 und zu den dadurch abgeänderten Bestimmungen die Gründe seiner Entscheidung nicht angegeben hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, SS. 53-54; 2003-2004, DOC 51-1309/001, S. 25; DOC 51-1309/012, S. 81; 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 29 ff.; DOC 51-2760/002, SS. 509-510; DOC 51-2760/036, SS. 26 ff.; Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/5, S. 3), in der fraglichen Bestimmung vorgesehen, dass die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers vom König bestimmt werden. Die Honorare und Gebühren bestehen aus Pauschalentschädigungen (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers), die nicht unterschiedlich sind, beispielsweise entsprechend dem Umfang oder der Komplexität des Falls oder der besonderen Leistungen, ähnlich wie es für die Konkursverwalter in Artikel 33 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist.

B.8. Angesichts des geringen Ermessensspielraums des Richters, um in dem in B.7 beschriebenen Rechtsrahmen die Beträge der betreffenden Summen festzusetzen, und angesichts dessen, dass mit Ausnahme des Strafrechts kein allgemeiner Grundsatz besteht, der einen doppelten Rechtszug gewährleisten würde, konnte der Gesetzgeber darauf verzichten, Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage des fraglichen Artikels 1675/19 § 3 getroffen werden, vorzusehen.

B.9. Es kann hingegen angenommen werden, dass die Festsetzung der betreffenden Beträge durch die Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen zur Festlegung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans im Sinne der Artikel 1675/12 und 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches in Frage gestellt werden kann. Dies gilt einerseits, weil der Richter, der zu urteilen hat, durch den Devolutiveffekt der Berufung mit allen Elementen der Streitsache befasst wird und ermächtigt ist, die gesamte Entscheidung, die vor ihm bemängelt wird, zu reformieren, und andererseits weil aufgrund von Artikel 1675/19 § 2 die betreffenden Summen dem Schuldner auferlegt werden und vorrangig gezahlt werden, so dass sie sich auf die Maßnahmen, die der Richter ergreifen darf, auswirken können.

B.10.1. Auch wenn das Bestehen einer Berufungsmöglichkeit in dem in B.9 erwähnten Fall gerechtfertigt sein kann, würde sie dem Schuldenvermittler gemäß der präjudiziellen Frage nur im Rahmen einer Anschlussbeschwerde geboten, die aufgrund von Artikel 1054 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches von einer berufungsbeklagten Partei ausgehen muss. Nach Auffassung des vorlegenden Richters könne der Schuldenvermittler jedoch nicht ordnungsgemäß in der Berufungsinstanz vorgeladen werden, weil die Hauptberufung nur

gegen eine Partei gerichtet werden könne, die in der ersten Instanz Gegner des Berufungsklägers gewesen sei.

B.10.2. Der bloße Umstand, dass der Schuldenvermittler keine berufungsbeklagte Partei sein könnte, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, dass er den Betrag seiner Honorare, Gebühren und Kosten vor dem Berufungsrichter nicht anfechten könnte, während dieser durch den Devolutiveffekt der Berufung mit der gesamten Streitsache befasst ist.

B.10.3. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.11.1. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden kann.

B.11.2. In einem Urteil vom 4. September 2003 (*Pas.*, 2003, Nr. 414), das der vorliegende Richter erwähnt, hat der Kassationshof entschieden:

‘ Dass im Falle einer kollektiven Schuldenregelung der Schuldenvermittler sich nicht darauf beschränkt zu kontrollieren, ob die diesbezüglichen Bestimmungen eingehalten werden, die Forderungsklärungen zur Kenntnis zu nehmen und alle sachdienlichen Auskünfte einzuholen, sondern ebenfalls das Vermögen des Schuldners verwaltet und großenteils Verpflichtungen für dieses Vermögen eingeht, die dem Schuldner geschuldeten Einkünfte einnimmt und pfändbare Güter veräußern kann;

Dass er folglich praktisch alle Befugnisse zur Verwaltung des Vermögens des Schuldners ausübt;

In der Erwägung, dass sich aus der eigentlichen Beschaffenheit des Verfahrens ergibt, dass der Schuldenvermittler in dem Fall, wo der Schuldner Berufung gegen einen Beschluss, mit dem die Annehmbarkeitsentscheidung aufgehoben wird, an dem Verfahren in der Berufungsinstanz beteiligt werden muss;

Dass der Schuldner, solange er seine Berufung nur gegen die Gläubiger richtet, ohne den Schuldenvermittler in das Verfahren einzubeziehen, keine Entscheidung in der Berufungsinstanz erhalten kann ’.

Es kann angenommen werden, dass das vorerwähnte Urteil, indem es die Zulässigkeit der Berufung von der Einbeziehung des Schuldenvermittlers durch den Berufungskläger abhängig macht, den Schuldenvermittler notwendigerweise zu einer Partei in der Streitsache macht, die in dieser Eigenschaft vor dem Berufungsrichter die Entscheidung des Erstrichters über die Honorare, Gebühren und Kosten anfechten kann.

B.11.3. In dieser Auslegung kann der Richter, der befugt ist, über die Klage zu urteilen, durch den Schuldner ebenso wie durch den Schuldenvermittler mit der Festlegung der Summen, um die es sich in der vom Erstrichter auf der Grundlage der Artikel 1675/12 und 1675/13 getroffenen Entscheidung handelt, befasst werden.

B.11.4. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ».

B.4. Mit der ersten im vorliegenden Fall gestellten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über einen Behandlungsunterschied zu befinden, der bereits durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 85/2010 geprüft wurde.

B.5.1. Nach Ansicht des vorliegenden Rechtsprechungsorgans wird der vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 85/2010 angeführte Grund, dass der Richter nur über einen geringen Ermessensspielraum verfüge, um die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers festzusetzen, durch zwei Elemente widerlegt: einerseits durch die vorhandenen Statistiken, die die wesentlichen Unterschiede bei den in diesem Zusammenhang festgesetzten Beträgen nach Gerichtsbezirken zeigen würden, was bestätigen würde, dass der königliche Erlass vom 18. Dezember 1998 «zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers» zu unterschiedlichen Auslegungen führe und dem Richter eine große Ermessensbefugnis gewähre, und andererseits durch die lückenhafte Beschaffenheit desselben königlichen Erlasses, insoweit dieser auf zahlreiche Fälle, in denen der Schuldenvermittler Leistungen erbringe, nicht zutreffen würde.

B.5.2. Mit diesen Erwägungen bittet das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof in Wirklichkeit darum, über die unterschiedlichen Auslegungen des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998 zu befinden, die sich aus dessen Anwendungen in der Rechtsprechung oder aus Lücken ergeben, die darin enthalten seien, was offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

B.6.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ebenfalls auf die Vereinbarkeit von Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, insofern er das Recht auf Menschenwürde, einschließlich des Rechts auf angemessene Entlohnung, gewährleistet.

B.6.2. Die Kritik bezieht sich auf die durch den königlichen Erlass vom 18. Dezember 1998 festgelegten Beträge der Honorare, Gebühren und Kosten, die der Schuldenvermittler für die von ihm erbrachten Leistungen beanspruchen kann. Diese Kritik weist jedoch keinen Zusammenhang mit der fraglichen Bestimmung auf und fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.8. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung ergeben würde zwischen einerseits dem Schuldenvermittler, der keine Berufung gegen eine Entscheidung einlegen kann, mit der über den Antrag auf Festsetzung seiner Honorare und Kosten befunden wird, und andererseits dem Betreuer einer geschützten Person, dem gerichtlichen Mandatsträger oder dem vorläufigen Verwalter, der im Rahmen der Kontinuität der Unternehmen bestellt wurde, die alle drei Berufung gegen eine Entscheidung einlegen können, mit der über den Antrag auf Festsetzung ihrer Honorare und Kosten befunden wird.

B.9. Wie in dem Vorlageentscheid festgestellt wird, werden die Honorare und Kosten des Betreuers für eine geschützte Person gemäß Artikel 497/5 des Zivilgesetzbuches vom Friedensrichter festgelegt, während die Honorare und Kosten der gerichtlichen Mandatsträger und vorläufigen Verwalter, die im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation bestellt werden, in Anwendung von Artikel 71 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen vom Gericht bestimmt werden.

B.10.1. Nach Artikel 494 des Zivilgesetzbuches ist der Betreuer für eine geschützte Person damit beauftragt, dieser bei der Verrichtung von Handlungen mit Bezug auf ihre Person oder ihr Vermögen, für die sie gemäß Artikel 492/1 desselben Gesetzbuches für handlungsunfähig erklärt worden ist, beizustehen oder sie dabei zu vertreten.

B.10.2. Die Vergütung des Betreuers ist in Artikel 497/5 des Zivilgesetzbuches festgelegt, der zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof befasst wurde, das heißt vor seiner Abänderung durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », bestimmte:

« Nach Billigung des in den Artikeln 498/3, 498/4, 499/14 oder 499/17 erwähnten Berichts kann der Friedensrichter durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung dem Betreuer eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht übersteigen darf. Der Friedensrichter berücksichtigt

für die Festsetzung der Vergütung die Art, die Zusammensetzung und den Umfang des verwalteten Vermögens sowie die Art, die Komplexität und den Umfang der vom Betreuer erbrachten Leistungen. Wenn der Betreuer für die Person nicht als Betreuer für das Vermögen bestellt worden ist, bestimmt der Friedensrichter, welcher Anteil der Vergütung jedem der beiden zukommt. Der König kann die Einkünfte bestimmen, die als Grundlage für die Festsetzung der Vergütung dienen.

Wenn der Friedensrichter feststellt, dass der Betreuer seinem Auftrag nicht nachkommt, kann er durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung die Bewilligung einer Vergütung verweigern oder eine geringere Vergütung bewilligen.

Die Vergütung wird um die aufgewendeten Kosten erhöht, nachdem diese vom Friedensrichter ordnungsgemäß kontrolliert worden sind. Der König kann bestimmte Kosten pauschal festlegen.

Der Friedensrichter kann dem Betreuer gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Entschädigung gewähren, die den verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben entspricht. Unter verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben versteht man die materiellen und intellektuellen Leistungen, die nicht im Rahmen der täglichen Verwaltung des Vermögens der geschützten Person erfolgen. Der König kann die Weise bestimmen, wie die Entschädigung für die außergewöhnlichen Aufgaben berechnet wird.

Außer unter außergewöhnlichen Umständen kann der Friedensrichter dem Elternteil oder den Eltern der geschützten Person, die als Betreuer bestimmt worden sind, keine Vergütung bewilligen.

Außer den in den Absätzen 1, 3 und 4 erwähnten Vergütungen oder Entschädigungen darf der Betreuer keinerlei auf die Ausführung des gerichtlichen Mandats als Betreuer zurückzuführenden Vergütungen oder Vorteile gleich welcher Art oder von wem auch immer erhalten ».

B.11.1. Was die gerichtlichen Mandatsträger betrifft, die im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation bestellt werden, wurde das Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, auf das das vorliegende Rechtsprechungsorgan verweist, durch Artikel 71 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » aufgehoben, das am 1. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

B.11.2. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof befasst wurde, bestimmte Artikel 71 des Gesetzes vom 31. Januar 2009:

« § 1. Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes bestellten gerichtlichen Mandatsträger werden aufgrund ihrer Fähigkeiten und gemäß den speziell erforderlichen Sachkenntnissen ausgewählt.

Sie müssen Garantien hinsichtlich Fachkenntnis, Erfahrung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten.

Sie können unter den Personen bestellt werden, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen ermächtigt worden sind, die von der zuständigen Behörde bestimmt oder zugelassen worden sind, um Unternehmen in Schwierigkeiten zu helfen.

§ 2. Die Kosten und das Honorar der gerichtlichen Mandatsträger werden vom Gericht festgesetzt.

Der König erlässt die Regeln und die Gebührenordnung, die auf die in Anwendung der Artikel 27, 28 und 60 bestellten gerichtlichen Mandatsträger anwendbar sind. Er kann die Regeln und die Gebührenordnung bestimmen, die auf die in Anwendung von Artikel 28 bestellten vorläufigen Verwalter anwendbar sind.

[...] ».

B.11.3. Der königliche Erlass vom 30. September 2009 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare und Kosten der gerichtlichen Mandatsträger und der vorläufigen Verwalter », seitdem aufgehoben durch Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 26. April 2018 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare und Kosten der Insolvenzbearbeiter », sah vor, dass der gerichtliche Mandatsträger oder der vorläufige Verwalter der Reorganisationsakte einen Honorarvorschlag hinzufügt, der auf Grundlage einer Schätzung der für seinen Auftrag notwendigen Anzahl an Arbeitsstunden, insbesondere unter Berücksichtigung von dessen Schwierigkeit berechnet ist. In dem Honorarvorschlag mussten etwaige nicht in dem Stundensatz enthaltene Entschädigungen und Kosten genannt werden. Eine Schlussabrechnung der Honorare und Kosten, die eine detaillierte Rechtfertigung der geleisteten Arbeitsstunden, der Leistungen, auf die sie sich beziehen, sowie der Kosten umfasste, musste dem Gericht nach dem Ende der von dem gerichtlichen Mandatsträger erfüllten Aufgaben übermittelt werden.

B.12. Wie aus den vorerwähnten Bestimmungen hervorgeht, werden die Honorare und Kosten des Betreuers für eine geschützte Person oder des gerichtlichen Mandatsträgers, der im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation bestellt wird, je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags nach den vom König festgelegten Regeln bestimmt, die dem Richter einen großen Ermessensspielraum lassen.

B.13. Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden nach der Bestimmung, um die es in den Vorabentscheidungsfragen geht, ebenfalls vom König bestimmt.

Die Honorare und Gebühren bestehen aus Pauschalentschädigungen (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998).

Der König hat nicht vorgesehen, außergewöhnliche Aufgaben zu vergüten.

B.14.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.14.2. Außer in Strafsachen besteht kein allgemeiner Grundsatz, durch den der doppelte Rechtszug gewährleistet wird. Außerdem gewährt der in B.13 erwähnte Rechtsrahmen dem Richter nur wenig oder gar keinen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers. Der Kassationshof hat diese fehlende Ermessensbefugnis des Richters durch einen Entscheid vom 29. Februar 2008 bestätigt (C.06.0633.F).

B.14.3. Die Unmöglichkeit, Berufung gegen den Beschluss des Richters einzulegen, führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Schuldenvermittler.

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/19 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, insofern er es nicht ermöglicht, dass gegen eine Entscheidung über die Honorare, Gebühren und Kosten, die auf der Grundlage dieser Bestimmung ergangen ist, Berufung eingelegt wird.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût